

Referent Prinz Johann: Hier erlaube ich mir, über den Gang der Berathung Einiges zu bemerken. Es liegt ein Deputations-Gutachten vor, dies betrifft jedoch nur einen ganz speciellen Punct; es liegt ferner ein Separatvotum des Bürgermeister Hübler vor, mit welchem sich mehrere Antragsteller vereinigt haben, und das er selbst gewissermaßen modificirt hat. Durch Annahme des Separatvotums würde die Debatte über das Deputations-Gutachten überflüssig. Ich schlage nun vor, daß gegenwärtig bloß über das Separatvotum gesprochen werde, und erst, wenn darüber entschieden und dasselbe abgeworfen wäre, würde auf das Deputations-Gutachten zurückzugehen und bei dieser Gelegenheit eventuell ein von mir gestelltes Amendement zur Sprache zu bringen sein. Ich würde nun ergebenst den Hrn. Bürgermeister Harz ersuchen, der schon öfters die Güte gehabt hat, für mich einzutreten, das Separatvotum des Bürgermeister Hübler vorzulesen.

Demnach verliest Secr. Harz das Separatvotum des Inhalts:

Wende ich mich nunmehr zu den einzelnen Bestimmungen unseres Gesetzentwurfs über die Anwendung körperlicher Züchtigung, so scheint mir zuvörderst dieselbe als nothwendiger Zusatz der Zuchthausstrafe ersten Grades Art. 7. ganz unangemessen. — Keine neuere Gesetzgebung kennt eine ähnliche Bestimmung. Württemberg läßt körperliche Züchtigung nur als Schärfung zeitlicher Zuchthausstrafe eintreten. — Fast möchte man glauben, unser Entwurf habe sie nur deshalb adoptirt, um einen Unterschied mehr zwischen der Zuchthausstrafe des ersten und zweiten Grades herbeizuführen. Nun erscheint schon an sich der praktische Nutzen der Distinktion dieser beiden Grade problematisch. Wollte man sich indeß einen wesentlichen Vortheil von derselben versprechen, und sollten, wie ich allerdings glaube, die übrigen Kriterien der Zuchthausstrafe ersten Grades, Unterschied der Kleidung und Klotz, nicht schon völlig gnügen, wie sie denn bei allen weiblichen Sträflingen erster Klasse ohnehin gnügen müssen; so dürfte es jedenfalls zweckmäßig sein, der Strafe körperlicher Züchtigung hier die zeitweise Einsperrung in der tenebreuse oder im dunklen Gefängniß zu substituiren, welche in den Nordamerikanischen Staaten und neuerlich auch in dem nach dem panoptischen System erbauten Strafarbeits-hause zu Genf mit dem ausgezeichnetsten Erfolge für beide Geschlechter angewendet worden. Denn, welcher Straftheorie man folgen, und welchen Grund man auch als den letzten des Strafrechtes annehmen möge, bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder bei einer derselben entweder in ihrer Dauer nahe stehenden, oder bei dem vorgerückten Alter des Sträflings ihr gleichkommenden Freiheitsstrafe hat jener nothwendige Zusatz wenig Sinn. — Für wen der furchtbare Gedanke zwanzigjährigen Verlustes seiner Freiheit nichts Abschreckendes hat, den wird der Zusatz von 30 oder 60 Hieben, der neben jenem schweren Verluste verschwindet, gewiß nicht abschrecken. Die Deputation selbst in ihrer Mehrheit hat dies auch gefühlt und deshalb bei Artikel 8. unter commissarischer Zustimmung beantragt, daß lebenslängliche Zuchthausstrafe niemals zu schärfen sei. — Uebrigens läßt sich der Zusatz auch nicht einmal consequent durchführen, da er nur auf männliche Individuen Anwendung leidet.

Referent Prinz Johann: Ich würde mir nun erlauben, die Ansicht der Majorität der Deputation zu entwickeln. In den Motiven ist schon angeführt worden, man habe für nothwendig

gehalten, den Willkommen wenigstens bei der Zuchthausstrafe ersten Grades wieder einzuführen. Der Verfasser des Separatvotums und die Antragsteller haben sich nun mit dem Antrage der Deputation der II. Kammer vereinigt, welcher lautet:

„Die Zuchthausstrafe hat zwei Grade, und es ist in den Erkenntnissen der Grad der zu verbüßenden Zuchthausstrafe jedes Mal anzugeben. Alle Sträflinge in den Zuchthäusern tragen doppelfarbige nach den beiden Graden unterschiedene Kleidung und werden zu schwerer Arbeit angehalten. Den zur Zuchthausstrafe ersten Grades verurtheilten Sträflingen männlichen Geschlechts wird bei der Einlieferung ein Beineisen, denen weiblichen Geschlechts aber ein mit einer Kette am Fuß befestigter Klotz angelegt.“ —

Zugleich geht der Vorschlag des Bürgermeister Hübler dahin, wenn man die Schärfung für nothwendig finde, die Einsperrung im dunklen Kerker damit zu verbinden. Der Hauptgrund, welcher die Majorität der Deputation bestimmt hat, nicht dieser Ansicht beizutreten, ist folgender: Es ist der Unterschied zwischen den beiden Graden der Zuchthausstrafe, von dem der Antragsteller sich wenig verspricht, ein wichtiges Princip. Er geht durch das ganze Gesetz; auf ihn ist der Erfolg der Strafe berechnet. Es unterscheidet sich auch der Unterschied des Grades, z. B. der Diebstahl mit Waffen wird mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von 5—10 Jahren, wenn aber von den Waffen Gebrauch gemacht worden ist, was ein sehr erschwerender Grund ist, mit Zuchthausstrafe ersten Grades bestraft. Also die Festhaltung dieses Unterschiedes ist sehr bedeutend. Ob aber dieser Unterschied nach der Ansicht der jenseitigen Deputation nicht fast ganz verschwindet, muß ich anheim geben. Beineisen und Klotz machen wenig Unterschied, schlechtere Kost noch weniger, und doch soll der Unterschied der sein, daß die Zuchthausstrafe ersten Grades $\frac{1}{2}$ mehr gilt, ja nach dem Entwürfe um die Hälfte mehr, als die Zuchthausstrafe zweiten Grades. Ferner ist auf den quantitativen und qualitativen Unterschied Rücksicht zu nehmen. Wenn man den Entwurf durchgeht, die Strastabelle zur Hand nimmt und das Gutachten der Deputation, so wird man sehen, daß die Zuchthausstrafe des ersten Grades nur auf Verbrechen der Rohheit, auf solche, welche durch rohe Gewalt begangen werden, gesetzt ist. Hier scheint es mir angemessen, daß auch der Verbrecher die Uebergewalt des Staates kennen lerne. Hier liegt eine Art von Talio vor, die ich nicht ausgeschlossen haben möchte. Die Deputation hat sich bemüht, da, wo dieses Kriterium nicht vorzuliegen schien, entweder die Zuchthausstrafe ersten Grades ganz zu beseitigen oder die Schärfung wegzulassen, wie das bei allen politischen Verbrechen geschehen ist. Ob von diesem Gutachten noch abgegangen werden soll, muß ich anheim geben; daß man aber dieses Kennzeichen der Zuchthausstrafe ersten Grades nicht verwerfe, muß ich dringend empfehlen.

(Beschluß folgt.)

Druckfehler. Im 23. Stück dieses Blattes in der Rede des Abg. v. Mayer, Seite 294. Sp. 1. 3. 5, von oben und ebendasselbst Sp. 2. 3. 36. von oben ist beidemal statt: „Freiheit der Wähler“ zu lesen: „Freiheit der Wahlen.“ — In demselben Stücke S. 301. Sp. 2. 3. 1. ist statt: „incrimiren“ zu lesen: „incriminiren.“